

häufig eine größere Nähe zu den fachlichen Gegebenheiten und eine direkte Kopplung zu den Teilbereichen des Arbeitsmarktes, die ihre Absolventen übernehmen. Darüber hinaus stehen sie in Konkurrenz zu anderen „Regelungssystemen“ ähnlicher Zielsetzung und erreichen dabei in ihren Interessenbezügen teilweise erhebliche Leistungsstandards, wohingegen Bundesregelungen nur Mindeststandards festlegen können [6].

Diese nichtstaatlichen Regelungssysteme können als Erfahrungsbeispiele bei der Regelung beruflicher Weiterbildung dienen:

Leitstellen nach dem dargestellten Muster könnten die Realisierung von Fortbildungsordnungen übernehmen. Es wären Mindestbedingungen an ihre Regelungsfähigkeit zu stellen und eine Bindung an die allgemeinen Regelungsziele der jeweiligen Fortbildungsordnung zu fordern.

Eine effektive Regelung der beruflichen Weiterbildung hätte also nach dieser Vorstellung auch den gezielten Auf- und Ausbau von Leitstellen vorzunehmen.

## 2. Mindestbedingungen für die Effektivität von Regelungssystemen

Die vorliegenden Projektergebnisse und Erfahrungen legen es nahe, folgende Mindestbedingungen für die Effektivität von Fortbildungsordnungen als Arbeitshypothese zu formulieren:

— Es sollte eine **Institutionalisierung** der laufenden curricularen Umsetzung der Regelungsziele und eine Kontrolle dieser Umsetzung erfolgen: in einem effektiven Regelungssystem müssen mindestens die Fähigkeit, die Möglichkeit und die Motivation zur Umsetzung der Regelungsziele in die Weiterbildungspraxis vorhanden sein. Dabei wird im allgemeinen kaum auf „**Leitstellen**“ innerhalb der Organisation verzichtet werden können, von denen die Umsetzungsprozesse gesteuert und in Gang gehalten werden.

— Das Regelungssystem muß in die gesellschafts- und bildungspolitischen Interessen der tragenden Institutionen **integrierbar** sein, weil es andernfalls sehr leicht gegenüber konkurrierenden Interessen der Organisation zur Wirkungslosigkeit verurteilt ist.

— Das Regelungssystem sollte **enge Verbindungen zu den Abnehmerbereichen** seiner Abschlüsse unterhalten, damit neue Entwicklungen laufend berücksichtigt und die Verwertbarkeit der Abschlüsse und Qualifikationen laufend überprüft werden kann.

## 3. Einige Konsequenzen für die Projektarbeit des BIBB

Die bisher vorgetragenen Vorstellungen sind vom BIBB empirisch auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Sollten sie sich als zweckmäßig erweisen, würde sich für die Projektarbeit des BIBB eine Reihe von Konsequenzen ergeben:

3.1 Der hohe Allgemeinheitsgrad der Fortbildungsordnungen erfordert die Entwicklung geeigneter **Interpretationshilfen**.

Diese würden sich an vorhandene oder aufzubauende „Re-

gelungssysteme“ der oben beschriebenen Art wenden. Sie müßten also von deren Leitstellen richtig interpretiert werden können und die Kooperation bzw. Koordination von Leitstellen ermöglichen.

Geeignete Interpretationshilfen sind z. B. „**Funktionsbilder**“, in denen die berufliche Situation dargestellt ist, an der sich die Qualifikationsanforderungen orientieren, und Lehrgangsempfehlungen des Bundes.

Für die Leitstellen wären **Mindeststandards** zu entwickeln und mit den Zielen von Fortbildungsordnungen abzustimmen.

3.2 Bereits bei der Konzipierung von Fortbildungsordnungen sollten die **infrastrukturellen Realisierungsbedingungen** berücksichtigt werden: Vor dem Erlaß einer Fortbildungsordnung wäre zu prüfen, welche **vorhandenen „Regelungssysteme“** sich zur Realisierung der Fortbildungsordnung anbieten, bzw. wie solche Systeme auf- oder ausgebaut werden können. Die bisher zur Beurteilung von Regelungsanträgen der Verbände und Gewerkschaften empfohlenen „**Kriterien für Fortbildungsordnungen**“ des ehem. Bundesausschusses für Berufsbildung vom März 1976 [7] wären entsprechend zu erganzen. Es wäre zu prüfen, wieweit ein Regelungskonzept der vorgetragenen Art bei der **Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen nach dem AFG** berücksichtigt werden könnte. Ein geeignetes Mittel, Leitstellen bzw. Regelungssysteme aufzubauen, könnte der gezielte Einsatz von **Modellversuchen** sein.

3.3 Die vorgetragenen Überlegungen orientieren sich an einer Betrachtung der **Funktionsfähigkeit von Regelungen** und berücksichtigen noch nicht die dafür notwendigen juristischen Grundlagen. Falls sich aus den Folgearbeiten die Zweckmäßigkeit der entwickelten Modellvorstellung ergeben sollte, müßten ggf. Vorschläge für eine **Verbesserung der juristischen Grundlagen** erarbeitet werden.

## Anmerkungen

- [1] Schwätkert, K und Grieger, D: Die Bedeutung von Zertifikaten und formalisierten Ausbildungsgängen für das Beschäftigungssystem Göttingen 1975 (= Schriftenreihe der Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel, Band 83)
- [2] Vgl. den Beitrag von Kalusche/Scholz in BWP 4/77 sowie den Beitrag von Neuber im vorliegenden Heft
- [3] Vgl. Kemp, T: Die Ordnungsproblematik im Bereich der beruflichen Weiterbildung In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, Bd 71, Heft 6 (1975), S 404 ff
- [4] Vgl. Kalusche/Scholz, a. a O
- [5] So bezeichnet sich z. B. das Heinz-Piast-Institut für Handwerks-technik in seinem Tätigkeitsbericht 1975 als Leitstelle für bundeseinheitliche Elektronikschulung
- [6] Eine Fallstudie im Rahmen des Projekts „Grundsätze für die Erstellung und Abgrenzung von Ordnungsinstrumenten in der Weiterbildung“ untersuchte solche Regelungssysteme: Floter/Holters/Jäger/Nowak: Vergleichende Analyse von Ordnungsinstrumenten in der Weiterbildung. Unveröff. Forschungsbericht für das BBF Berlin 1976
- [7] Bundesausschuß für Berufsbildung: Empfehlung über Kriterien und Verfahren für den Erlaß von Fortbildungsordnungen und deren Gliederung In BWP 2/76, Beilage S. 4–5. — Vgl. a Tillmann, H: Ordnungsaufgaben des BBF im Bereich der beruflichen Weiterbildung In: BWP 6/75, S 13-16

Gisela Axt

# Ausbildungsordnungsentwurf „Textilmustergestalter(in)“

Am 24. Mai 1977 wurde der Ausbildungsordnungsentwurf des BIBB „Textilmustergestalter(in)“ mit der Sachverständigen-gruppe der Sozialpartner in der Textilindustrie einstimmig verabschiedet. Bereits am 26. Mai konnte vom BIBB der Ent-

wurf dem Bundesminister für Wirtschaft, als dem zuständigen Verordnungsgeber, mit der Empfehlung zugeleitet werden, den Projektbeschluß im Koordinierungsausschuß von Bund und Ländern herbeizuführen, um das zwischen Bund

und Ländern vereinbarte Abstimmungsverfahren [1] von Ausbildungsordnungen des Bundes mit den Rahmenlehrplänen der Länder einzuleiten; ohne dessen positiven Ausgang kann in der Regel die staatliche Anerkennung von Ausbildungsberufen nicht mehr vorgenommen werden. Die staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes ist aber Voraussetzung dafür, daß Jugendliche in einem Ausbildungsberuf betrieblich ausgebildet werden dürfen [2].

### 1. Konstruktionsschema

Das BIBB empfahl den Sozialpartnern die Konstruktion eines Einzelberufes mit Fachrichtungen wegen der gegebenen Branchengliederung und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit bei der Gestaltung von Textilmustern, wie es eingehende Recherchen — Betriebsbesichtigungen, Expertengespräche, schriftliche Befragungen [3] — bestätigt hatten. Die Sozialpartner hatten ursprünglich das bislang in anderen Textilberufen sehr gut eingeführte Stufenschema vorgeschlagen und eine detaillierte Vorlage [7] ausgearbeitet.

Gemäß der übereinstimmenden Auffassung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft (Einvernehmensminister) und dem Bundesminister der Justiz (Prüfung der Rechtsförmlichkeit) müssen Einzelberufe mit Fachrichtungen folgendes zeitliches Gliederungsschema aufweisen [4]:

- das **erste Ausbildungsjahr** darf **nur gemeinsame Ausbildungsinhalte** umfassen,
- im zweiten und dritten Ausbildungsjahr können **gemeinsame und fachrichtungsbezogene Ausbildungsinhalte im Wechsel** bzw. in Kombination miteinander vermittelt werden,
- der zeitliche Anteil für die Fachrichtung darf **höchstens ein Drittel der Gesamtausbildungszeit** ausmachen.

### 2. Sachliche und zeitliche Gliederung der Lernbereiche

Die Gliederung der gemeinsamen und fachrichtungsbezogenen Lernbereiche und ihre zeitliche Zuordnung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Sachliche Gliederung der Lernbereiche	zeitliche Zuordnung der Lernbereiche		
	Richtwerte in Monaten bzw. X (begleiten zu vermitteln) im		
	1.	2	3
	Ausbildungsjahr		
<b>gemeinsame Lernbereiche</b>			
1 Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz	X	X	X
2 Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb	X	X	X
3 Fertigungsablauf und Organisation im Ausbildungsbetrieb	X	X	X
4 textile Rohstoffe und Garne	X	X	X
5 Herstellungsverfahren und Verwendungsarten textiler Flächen	X	X	
6 Druckverfahren zur Musterung textiler Flächen	X		
7 Ausrüsten textiler Flächen		X	
8 Gestaltungstechniken	7	4	1
9 Entwerfen von Mustern	4	2	4
10 Rapportieren von Musterentwürfen	1		1
11 Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Einrichtungen und Maschinen	X	X	X
<b>Fachrichtung Gewebe</b>			
12 Herstellen gemusterter Gewebe		1	
13 Erstellen und Patronieren von Musterentwürfen für Gewebe		5	5
14 Anfertigen von Musterdatenträgern zur Steuerung von Schaff- und Jacquardmaschinen			1
<b>Fachrichtung Maschen</b>			
12 Herstellen gemusterter Maschenwaren		3	
13 Kolorieren von Musterentwürfen für Maschenwaren		2	2
14 Patroniertechnik und Musterdatenträger für Maschenwaren		1	4
<b>Fachrichtung Handstickerei</b>			
12 Herstellen von Handstickereien		3	1
13 Patronieren und Kolorieren von Musterentwürfen für Handstickereien		3	2
14 Herstellen von Musterdatenträgern für Handstickereien			3
<b>Fachrichtung Maschinenstickerei</b>			
12 Herstellen von Maschinenstickereien		2	
13 Patronieren von Musterentwürfen für Maschinenstickereien		4	4
14 Herstellen (Punchen) von Musterdatenträgern für die Maschinenstickerei			2
<b>Fachrichtung Textildruck</b>			
12 Herstellen von Textildrucken		1	1
13 Entwerfen und Kolorieren von Mustern, sowie Anfertigen von Farbauszügen und Durchführen fotografischer Arbeiten		5	5
14 Anfertigen von Musterdatenträgern für den Textildruck		X	X
<b>Fachrichtung Tufting (Nadelflor)</b>			
12 Herstellen von Tuftingwaren		2	
13 Kolorieren von Musterentwürfen und Erstellen von Farbreihen		2	2
14 Herstellen von Musterdatenträgern für Tuftingwaren		2	4
<b>zusammen gemeinsame Lernbereiche</b> zwei Drittel = 24 Monate	12	6	6
<b>Fachrichtung</b> ein Drittel = 12 Monate		6	6
<b>Gesamtausbildungsdauer</b> drei Jahre = 36 Monate	12	12	12

Aus den Bezeichnungen der Lernbereiche in Verbindung mit den festgelegten zeitlichen Richtwerten läßt sich die Art der Abschlußqualifikation hinsichtlich ihrer Breite und Spezialisierung ableiten [5]:

<b>Wissen</b>	Vertrautheit in der gewählten Fachrichtung Überblick über alle in diesem Ausbildungsberuf zusammengefaßten Arten und Anwendungsbereiche von Textilmustern
<b>Können</b>	Fertigkeit im Gestalten von Textilmustern in allen Einzelheiten in einer Fachrichtung Fähigkeit, für alle Anwendungsbereiche Textilmuster zu gestalten
<b>Erkennen</b>	Einsicht über den erforderlichen Arbeitsablauf und -aufwand in der gewählten Fachrichtung Entwickeln von Bewußtsein in die gegebenen Besonderheiten beim Gestalten von Textilmustern in den anderen Fachrichtungen

### 3. Berufsbezeichnung

Im Zusammenhang mit der projizierten Abschlußqualifikation muß die Festlegung der Berufsbezeichnung gesehen werden, die die Art der Berufsausübung knapp — aber treffsicher Außenstehende informierend — kenntlich machen soll [6].

Im Antrag des Arbeitgeberkreises Gesamttextil vom Januar 1976 lautete die Berufsbezeichnung der Endqualifikation Textil **gestalter**. Der vom Arbeitgeberkreis veröffentlichte Antrag [7] stieß hauptsächlich wegen der Berufsbezeichnung auf Widerstand bei den Professoren und Dozenten der Fachrichtung Design im Bereich unserer Hochschulen:

- Der Begriff „Gestalter“ enthalte a priori einen hohen Anspruch,
- im allgemeinen Sprachgebrauch verbinde man damit eine besonders ausgeprägte kreative Fähigkeit und gestalterisches Können;
- der im Entwurf von Gesamttextil festgelegte Lehrplan vermittele nicht das Wissen und Können, das zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtige,
- die ohnehin schon vorhandene Begriffsverwirrung innerhalb der gestalterischen Textilberufe verschärfe sich noch mehr;
- der Begriff „Gestalter“ sei seit Jahren an Kunsthochschulen, Fachhochschulen und Erziehungswissenschaftlichen Fakultäten eingeführt

In diesen Meinungsstreit wurde das BIBB eingeschaltet, das folgende Position bezog:

- Grundsätzlich ist die Berufsbezeichnung „...gestalter“ gesetzlich nicht geschützt;
- zur Verdeutlichung ist wünschenswert, für verschiedene Niveaus von Ausbildungsabschlüssen unterschiedliche Bezeichnungen festzulegen;
- das BIBB erbat Vorschläge zur Berufsbezeichnung und bemühte sich selbst um einen Kompromißvorschlag

Aus der Dozentschaft kam der Vorschlag  
Gesamttextil beharrt auf  
das BIBB schlug die Berufsbezeichnung  
der Entwurf führt die Bezeichnung

Textilzeichner,  
Textilgestalter,  
Textilmuster-  
entwerfer vor,  
Textilmuster-  
gestalter.

Die Berufsbezeichnung Textilmustergestalter ist eine treffende Bezeichnung der Art und Weise der gemeinten Berufsausübung. Nach sprachwissenschaftlicher Interpretation des Begriffs „Gestalt“, der — abgeleitet vom Verb „stellen“ — „an einen Standort gebracht, festsetzen“ [8] bedeutet, trifft diese Bedeutung für die hier zur Debatte stehende Berufstätigkeit zu, weil hier durch Umzeichnen, Rapportieren, Patronieren usw. das Muster produktionsreif „festgesetzt“, d. h. gestaltet wird. „Design“ dagegen, dessen Lehre und Weiterentwicklung entsprechende Abteilungen im Hochschulbereich betreiben, beinhaltet im sprachwissenschaftlichen Sinn primär die kreative Auseinandersetzung mit dem Plan, dem Entwurf — schematisch und skizzenhaft [9] aber vielfältiger durch Einbeziehen weiterer Komponenten

Die Verfasserin sieht folgende Regelung der Ausbildungsgänge — nicht nur im Hinblick auf eine „Begriffsentwerrung“ — als optimal an.

- in der Sekundarstufe II duale Ausbildung zum Textilmustergestalter
- im tertiären Bereich — nach vorab festgestellter individueller Eignung von ausgebildeten Textilmustergestaltern — Studium zum Textildesigner

Der Verwirklichung stehen allerdings „Berechtigungen“ von inzwischen inadäquat gewordenen Laufbahnregelungen im Schulwesen und im öffentlichen Dienst im Wege [13].

Damit aber ist ein allgemeines bildungspolitisches Problem von großer gesellschaftlicher Tragweite angesprochen, das die hier Beteiligten nicht heute und für alle Bereiche zu lösen in der Lage sind. Schon seit längerem herrscht in Kreisen textiler Sachverständiger Einvernehmen darüber, daß eine solche Abfolge der Ausbildungsgänge gerade den Absolventen aus dem Hochschulbereich eine effizientere Anwendung und Verwertung künstlerischen Vorstellungen bei größerem persönlichen Erfolgserlebnis eröffnet. Deshalb sollten die hier betroffenen „textilen Gruppen“ sich bemühen, die unterschiedlichen Niveaus und Profile beider Ausbildungsgänge besser als bisher aufeinander abzustimmen und sie wieder durchlässig zu machen, statt die unwiderbringlich verstreichende Zeit mit Diskussionen um eine Berufsbezeichnung zu vergeuden.

### 4. Eignung der Ausbildungsbetriebe — Berücksichtigung bildungspolitischer Leitlinien

Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen ist das Kriterium der Eignung von Ausbildungsbetrieben, dem durch die Wahl der Konstruktion eines Ausbildungsberufes mit Fachrichtungen entsprochen wurde. Die Auffächerung des Ausbildungsberufes in sechs Fachrichtungen verbessert die Eignung von Ausbildungsbetrieben vor allem in der Hand- und Maschinenstickerei und in der Maschinenindustrie. Aus gleichem Grund wurde die ursprüngliche Absicht, den Fotogravurzeichner in diesen Ausbildungsberuf mit zu integrieren [7, 3], wieder fallen gelassen.

Allgemeinen bildungspolitischen Leitlinien, wie Zusammenfassung verwandter Ausbildungsberufe mit breiter Grundbildung zwecks größerer Mobilität in der Verwertung der Ausbildung, Systematisierung und Pädagogisierung der Lerninhalte zur Steigerung des Lernerfolges wurde gleichfalls entsprochen:

- Das erste Ausbildungsjahr ist für alle Fachrichtungen gemeinsam,
- die wesentlichen Lernbereiche werden im gemeinsamen Ausbildungsteil — über drei Jahre verteilt — vermittelt,
- die Vertiefung der Lerninhalte erfolgt exemplarisch in einer Fachrichtung,
- alle Lerninhalte sind als operationalisierte Lernziele formuliert,
- die Systematisierung der Ausbildung wird im Ausbildungsrahmenplan nach den betriebspädagogischen Prinzipien „vom Einfachen zum Schwierigen“ — vom Konkreten zum Abstrakten“ durch eine entsprechende Zuordnung der zeitlichen Richtwerte zu den infrage kommenden Lernzielen unter Berücksichtigung des normalen betrieblichen Arbeitsablaufes erreicht,

soweit es die formalen Vorschriften erlauben, die bei der Abfassung von Rechtsverordnungen nach der Geschäftsordnung des Bundes einzuhalten sind.

### 5. Überarbeitung alter Ausbildungsordnungen — Schaffung neuer Ausbildungsplätze

Nach Inkrafttreten dieses Entwurfs werden die folgenden — nach § 108 BBiG geregelten Ausbildungsberufe — überarbeitet sein (siehe umseitige Aufstellung!):

Erfahrungsgemäß stoßen neugeordnete Berufe bei den Jugendlichen auf größeres Interesse, diesen Ausbildungsberuf zu wählen. Das zeigen z. B. die steigenden Zahlen an Auszubildenden, die eine Stufenausbildung in der Textilindustrie durchlaufen. Durch die Aufnahme der Fachrichtung Masche

Ausbildungsberuf [10]	Anzahl Auszubildende [11] Stand 30. 12. 1975
Musterzeichner und Patroneur vom 4. 11. 1949	135
Musterzeichner für die Stickerei vom 6. 1. 1956	42
Musterzeichner(in) in der Stoffdruckerei von 1938	138

und Tufting (Nadelflor) werden zusätzlich Betriebe in die Lage versetzt, ausbilden zu dürfen [2]. Beide Branchen entwickelten sich erst in den sechziger Jahren zu ihrer heutigen wirtschaftlichen Bedeutung.

## 6. Rahmenlehrpläne der Berufsschulen — Berufsfeldzuweisung

Initiiert durch das Staatsinstitut für Schulpädagogik (ISP) in München liegen bayerische Entwürfe für die Unter- und Mittelstufe textiler Musterungsberufe seit Juni 1976 vor. Die Sozialpartner der Textilindustrie haben ihre Vorstellungen in Form von „Materialsammlungen“ — Basis für die Berufsschulrahmenpläne [7] — 1976 veröffentlicht. Mitte September hat das für Textil- und Bekleidungsberufe federführende Land Nordrhein-Westfalen seine Sachverständigen unter Einbeziehung der beauftragten Sachverständigen der Sozialpartner der Textilindustrie zu einer ersten Besprechung gebeten. Von seiten des BIBB wurden dem ISP als auch der Vorsitzenden des Landerausschusses der Entwurf Textilmustergestalter(in), Stand 24. 5. 1977, zur Information zugeleitet. Es bleibt zu hoffen, daß das Abstimmungsverfahren im Laufe des Jahres 1978 zügig und mit positivem Ergebnis durchgeführt werden wird.

Nach der Berufsbildungsjahr-Anrechnungsverordnung [12] sind die textilen Musterungsberufe dem Berufsfeld Textil-Bekleidung zugeordnet. Im Verlauf der Bemühungen um einen entsprechenden Rahmenlehrplan auf Bundesebene hat sich aber gezeigt, daß das weite Spektrum an Ausbildungsberufen einer differenzierteren Behandlung bedarf, als es ursprünglich angenommen worden war. Das trifft besonders für die Festlegung der Lernziele im Bereich der berufsfeld-

bezogenen Praxis zu in Verbindung mit schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Sozialpartner, wie auch die Verfasserin, sind der Auffassung, daß die textilen Musterungsberufe in ein textiles Berufsfeld gehören.

Allen — am Gelingen des Entwurfs beteiligten — Sachverständigen und den Vertretern der Sozialpartner sei an dieser Stelle für ihre Mühe, Einsatzbereitschaft und Aufgeschlossenheit herzlich gedankt.

### Anmerkungen

- [1] Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972 in: Informationen Bildung und Wissenschaft, Heft 4/1974, S. 68 ff Hrsg. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
- [2] BBiG, § 28 Abs. 2.
- [3] Gisela Axt: Auswertung einer Befragung von Industrie- und Handelskammern zum Entwurf einer Stufen-Ausbildungsordnung Textilzeichner/Textilgestalter (Vorlage Gesamttextil vom Januar 1976), Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, Berlin, September 1976, als Manuskript vervielfältigt.
- [4] Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Schriftenreihe Berufliche Bildung 3, 1976 „Ausbildungsordnungen nach § 25 BBiG (Erläuterungen und Hinweise).
- [5] Definiert nach Klaus Westphal in Praxisnahe Curriculumentwicklung, Verlag Ludwig Auer, Donauwörth.
- [6] Interne Ergebnisniederschrift BMBW III B 4 — 6813 — 1/13 vom 26. 4. 1977.
- [7] Arbeitgeberkreis Gesamttextil, Frankfurt/Main: Initiativen in der Berufsbildung — Konzeption der Neuordnung der „Musterungsberufe“, Januar 1976
- [8] Siehe Der große Duden, Band 7.
- [9] Siehe Der große Duden, Band 5 und The Oxford Universal Dictionary
- [10] Erschienen im W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld.
- [11] DIHT-Schriftenreihe Nr. 156
- [12] Bundesgesetzblatt I, 1972, Seite 1151.
- [13] Siehe u a „Vorwärts-Strategie“ in: Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft, Nr. 21 vom 26. 5. 1977 S. 7.

## UMSCHAU

### Fachtagung 77 des Bundesinstituts für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung führte in der Zeit vom 7. bis 9. September 1977 in der Berliner Kongreßhalle eine Fachtagung 77 unter dem Rahmenthema

„Berufliche Bildung in Forschung und Praxis — Probleme und Lösungsansätze“

durch. Diese Fachtagung hatte das Ziel, zu einer Bestandsaufnahme der Probleme beizutragen, bisherige Lösungsansätze aus Praxis, Berufsbildungsforschung und Bildungspolitik darzustellen sowie Ansätze für künftige Aufgaben und Lösungsvorstellungen zu diskutieren. Über 1000 Teilnehmer waren der Einladung des Bundesinstituts nach Berlin gefolgt.

Am ersten Tag sprachen die Herren

- Prof. Dr. Paul Gert von Beckerath, Vorsitzender des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung,
- Olaf Sund, Senator für Arbeit und Soziales Berlin,
- Helmut Rohde, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft,
- Prof. Dr. Wilhelm Hahn, Vizepräsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder,

- Dr. Hermann Schmidt, Generalsekretär des Bundesinstituts für Berufsbildung,
- Felix Kempf, Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbunds,
- Helmut Brumhard, Geschäftsführer des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung sowie
- Dr. Reinhold Mayerle, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Baden-Württemberg.

Der zweite und dritte Tag waren der Diskussion in den Tagungsbereichen

1. Ausbildungsplatzsituation — Ursachen, Folgen, Maßnahmen,
2. Modellversuche — ein Instrument für Innovationen im beruflichen Bildungswesen,
3. Ordnung der beruflichen Erstausbildung — Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern, Wirtschaft und Wissenschaft,
4. Berufliche Weiterbildung — Forschungsansätze im Spannungsfeld von Bildungspolitik und Bildungspraxis,